



Liebe Leserinnen und Leser,

wir haben keine andere Wahl: Wir müssen es nehmen, wie es kommt. Manches mag Ihnen wenig vernünftig vorkommen, für einiges andere gäbe es vielleicht auch pragmatischere Lösungen, aber ändern können wir an den Vorgaben nichts. Wir wissen, dass Sie alle Ihr Bestes geben - wie wir auch. Hoffen wir, dass das ausreicht.

Bleiben oder werden Sie gesund und achten Sie auf sich und die anderen.

Herzliche Grüße
Michael Roth und Sabine Dalumpines



Neues vom Gesundheitsamt

Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg hat einen neuen Handlungsleitfaden für Schulen veröffentlicht. Wir hängen ihn unten an. Wesentliche und einzige Änderung ist: **Das Gesundheitsamt schließt keine Klassen bei einem Ausbruchsgeschehen von 5 und mehr Fällen (bzw. 20% der Lerngruppe).**

[Handlungsleitfaden des Landesgesundheitsamtes](#)



Zurück nach Quarantäne

Wer muss als Haushaltsangehöriger oder enge Kontaktperson überhaupt noch in Quarantäne? Wer als geimpft, genesen oder aufgefrischt gilt, muss sich nicht mehr absondern. Künftig werden nun auch Genesene mit mindestens einer Impfung geboosterten Personen gleichgestellt und müssen damit als Kontaktpersonen nicht mehr in Quarantäne. Die bisherige Befristung der Quarantänebefreiung entfällt somit für diese Personengruppe. Die Reihenfolge der Impfung und Infektion spielt dabei keine Rolle.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht für Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen

- Personen, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben und deren zweite Impfung **nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt**,
- genesene Personen, deren PCR-Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus **nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Probenentnahme** zurückliegt,
- geimpfte Personen, die **mindestens eine Auffrischungsimpfung** erhalten haben, oder
- genesene Personen, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben, wobei unerheblich ist, was zuerst war: die Impfung oder die Infektion

Weitere Änderungen

- Positiv getestete dürfen sich aus der Isolation ab Tag 7 nur dann freitesten, wenn sie **mindestens 48 Stunden symptomfrei** sind

- Die Nachtestung kann nunmehr auch **mittels Schnelltest, zum Beispiel in einem Testzentrum**, erfolgen.

Wichtig für uns

Bitte denken Sie unbedingt daran, dass das Sekretariat erfahren muss, wenn eine freigetestete Schülerperson wieder am Unterricht teilnimmt. Das muss auch mittels des Testergebnisses belegt werden. Eventuell ergeben sich Änderungen, die der Schulgemeinschaft mitgeteilt werden müssen. So zum Beispiel dann, wenn ein falsch-positiver Selbsttest durch einen Test im Testzentrum widerlegt wird. Dann nämlich nimmt die Schulleitung die einschränkenden Maßnahmen (z.B. Sportunterricht im Freien) zurück. Erfährt die Schulverwaltung nichts, bleibt es bei Reihentestung und Co.

Außerdem ersparen wir uns durch diese Rückmeldung die Verunsicherung von Schüler*innen, Lehrkräften und Eltern.

[Übersicht zur Corona-Verordnung Absonderung](#)



Schnelltest - Antigen - PCR ?

RUPERT blickt nicht mehr durch - wie denn auch - es geht uns doch allen so. Zum Freitesten nach Infektion braucht man irgendeinen Test aber keinen Selbsttest daheim, sagt das Gesundheitsamt Ravensburg (s. oben: Corona-Verordnung Absonderung). Zur Bestätigung eines Schnelltests bzw. um ihn zu entkräften, benötigt man einen PCR-Test; das wurde aber gekippt, denn jetzt reicht ein Schnelltest (aber immer noch kein Selbsttest daheim!). Allenthalben hört man, dass Labore überlastet seien und PCR-Tests nur noch in unzureichender Zahl vorhanden seien. Da stellt sich die Frage, wie lange PCR-Tests überhaupt noch bei der Diagnostik im Schulbereich eingesetzt werden. Man munkelt, bald genüge auch hier ein Schnelltest (gell: kein Selbsttest daheim). Das allerdings ist nur eine Vermutung.

Geradezu bemerkenswert ist ein Vorfall, der sich Anfang dieser Woche im RNG ereignete. Der in der Schule vorgenommene Selbsttest einer Schülerperson war positiv. Wie immer, musste die Person das Schulhaus verlassen. Schnurstracks ging sie zur Apotheke, um einen PCR-Test zu machen. Dieser wurde ihr verweigert ("haben wir nicht"); stattdessen wurden zwei Schnelltests gemacht. RUPERT vermutet: Ein PCR-Test ist soviel wert, wie zwei

Schnelltests. Unsere Undecover-Informanten berichten vom Gesundheitsamt Reutlingen allerdings, dass dort PCR-Tests und Schnelltests gleichwertig sind. Was stimmt denn nun? Wie wird jetzt richtig gerechnet? RUPERT ist noch mehr verwirrt...

Wichtige Informationsquellen

Kultusministerium Baden-Württemberg
www.km-bw.de

Sozialministerium Baden-Württemberg
www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de

Robert-Koch-Institut
www.rki.de

Impressum

Rupert-Neß-Gymnasium Wangen, Jahnstraße 25 88239 Wangen im Allgäu
[Newsletter abmelden](#)